

Information zur Verpflichtung der Beamte*innen zur Anzeige einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit

Der Dienstherr hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten*innen, so dass er über mögliche krankheitsbedingte Dienstunfähigkeiten informiert sein muss, um seinen Beamten*innen (z.B. im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement) jegliche Unterstützung zur Genesung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit anbieten zu können.

Aus diesem Grunde sind Beamte*innen gesetzlich verpflichtet, ihrem Dienstherrn eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 67 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG) dürfen Beamte*innen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstvorgesetzten*in fernbleiben.

Sie/er hat eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen.

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat sie/er eine ärztliche Bescheinigung (Krankschreibung/Attest) vorzulegen; auf Verlangen der/des Dienstvorgesetzten ist eine ärztliche Bescheinigung auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit (z.B. ab dem ersten Tage der Erkrankung) vorzulegen. Sofern die Erkrankung über die im Rahmen der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung andauert, hat die/der Beamte erneut eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Unterbleibt die unverzügliche Anzeige bzw. Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, stellt dies einen Verstoß gegen die Dienstplichten dar und kann ggf. gemäß § 11 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) zum Verlust der Dienstbezüge für die Dauer des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst führen und darüber hinaus disziplinarrechtliche Schritte zu Folge haben.

Die Anzeigepflicht bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit gilt auch für Beamte*innen, die aufgrund ihrer Dienstaufgaben keine überwiegende Anwesenheitspflicht in der Dienststelle haben (z.B. Wissenschaftliche Beamte*innen, Professoren*innen oder freigestellte Gremienmitglieder).

Die krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich über die/den direkten Dienstvorgesetzte*n dem Geschäftsbereich Personal per [Onlineverfahren](#) oder über das Geschäftszimmer anzuzeigen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme des Dienstes im Anschluss an eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit. In der Regel gibt es in den Geschäftsbereichen der Zentralen Verwaltung und in den Instituten/Seminaren hierfür festgelegte Verfahren.